

Bundessozialgericht

10 RV 795/65

I m N a m e n d e s V o l l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
14. Juni 1966

Klägerin und Revisionsklägerin,

Regierungssekretär
Schriftführer

gegen
.....

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1966 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e	
Bundessozialrichter	R e u t e r	und
Bundessozialrichter	W i r s c h i n g e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
23. Juli 1965 aufgehoben und die Sache zur erneuten
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschlie-
ßenden Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die nunmehrige Klägerin, Frau Elisabeth T....., ist die Schwester und Rechtsnachfolgerin des Rentners Wilhelm S..... (im folgenden mit Sp. bezeichnet). Dieser hatte gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG), durch das seine Klage auf Anerkennung weiterer Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen abgewiesen worden war, im Januar 1965 durch Bevollmächtigte des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Essen, Berufung eingelegt, war aber im Laufe des Berufungsverfahrens am 20. Mai 1965 gestorben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung nach mündlicher Verhandlung am 23. Juli 1965 zurückgewiesen. Die Revision ist nicht zugelassen worden. Weder dem LSG noch den Prozeßbevollmächtigten war zur Zeit der mündlichen Verhandlung bekannt, daß der Kläger im Laufe des Berufungsverfahrens gestorben war.

Die Prozeßbevollmächtigten haben gegen das ihnen am 13. August 1965 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 18. August 1965, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 21. August 1965, Revision eingelegt mit dem Antrag;

die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Zur Revisionsbegründung haben sie in diesem Schriftsatz ausgeführt, sie hätten erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils die Mitteilung erhalten, daß ihr Mandant vor der mündlichen Verhandlung verstorben sei. Durch seinen Tod sei das Verfahren unterbrochen worden und das Gericht an der Vornahme weiterer Prozeßhandlungen gehindert gewesen.

- 2 -



- 3 -

Das Urteil des LSG leide daher an einem wesentlichen Verfahrensmangel.

Mit Schriftsatz vom 16. März 1966 haben die Prozeßbevollmächtigten unter Beifügung eines vom Amtsgericht Bergheim/Erft ausgestellten Erbscheins eine Vollmacht der Schwester des früheren Klägers und deren Erklärung nachgereicht, daß sie den Rechtsstreit ihres verstorbenen Bruders als dessen Rechtsnachfolgerin aufnehme und fortsetze.

Der Beklagte hat keine Anträge gestellt.

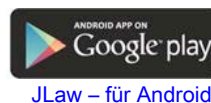
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Revision ist vom LSG nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen worden, sie ist aber statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Dies ist der Fall.

Nach § 68 SGG in Verbindung mit § 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) wird das Verfahren im Falle des Todes einer Partei bis zur Aufnahme durch die Rechtsnachfolger unterbrochen. Die Unterbrechung tritt kraft Gesetzes mit dem Tod der Partei ein, ohne daß das Gericht oder der Prozeßbevollmächtigte von dieser Tatsache Kenntnis zu haben braucht. Im Gegensatz zum Zivilprozeß wird das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit durch den Tod einer Partei auch dann unterbrochen, wenn diese - wie im vorliegenden Falle - durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, da § 246 ZPO, der in einem solchen Falle die Unterbrechung ausschließt, gemäß § 63 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden ist. Die Unanwendbarkeit des § 246 ZPO berührt aber nur die Unterbrechung des Verfahrens, jedoch nicht die den Prozeßbevollmächtigten erteilte Vollmacht, die durch den Tod des Mandanten nicht erlischt (vgl. Peters/Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 68 Anm. 1). Die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unterbrechung hat zur Folge, daß Fristen zu laufen aufhören und nach Beendigung der Unterbrechung von neuem zu laufen beginnen, daß während der Unterbrechung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommene Prozeßhandlungen gegenüber der anderen ohne rechtliche Wirkung sind und daß das Gericht an der Vornahme wirksamer Prozeßhandlungen gehindert ist, insbesondere an der Durchführung einer mündlichen Verhandlung und an der Verkündung und Zustellung der aufgrund einer solchen Verhandlung zu erlassenden Entscheidung (vgl. § 68 SGG in Verbindung mit § 249 Abs. 1, 2 und 3 ZPO). Urteile, die während einer Unterbrechung des Verfahrens ergehen, sind jedoch keine Scheinurteile und auch nicht nichtig, sie können aber wegen des ihnen anhaftenden Verfahrensmanagements mit den gesetzlichen Rechtsmitteln angefochten werden (vgl. RGZ 141, 308; Peters/Sautter/Wolff, aaO § 68 Anm. 2 mit Erläuterungen zu § 249 ZPO).

Die Prozeßbevollmächtigten haben mit der Behauptung, daß durch den Tod des Berufungsklägers das Berufungsverfahren zur Zeit der mündlichen Verhandlung unterbrochen war, eine Verletzung des § 68 SGG gerügt, ohne diese Vorschrift jedoch ausdrücklich zu nennen. Sie haben wegen dieses Mangels bereits am 21. August 1965 - noch während der Unterbrechung des Verfahrens - gegen das Urteil des LSG Revision eingelegt. In der Entscheidung des BSG vom 16. November 1961 - 7/9 RV 834/60 - ist mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Bundesarbeitsgerichts und auf Ausführungen von Schönke/Schröder/Niese, Zivilprozeßrecht, 8. Auflage, S. 312, ausgeführt worden, daß ein in Unkenntnis des Todes einer Partei erlassenes Urteil auch während der Unterbrechung des Verfahrens mit den gesetzlichen Rechtsmitteln angefochten werden könne. Dabei hat es sich jedoch um eine von der Beklagten und dem Beigeladenen eingelegte Revision gehandelt. Ob dies



- 5 -

auch dann gilt, wenn während der Unterbrechung des Verfahrens von dem Prozeßbevollmächtigten der verstorbenen Partei das Rechtsmittel eingelegt wird, oder ob in einem solchen Falle erst die Aufnahme des Verfahrens durch den Rechtsnachfolger abzuwarten ist, zumal wenn bei Einlegung des Rechtsmittels der Rechtsnachfolger noch gar nicht bekannt ist, kann hier jedoch dahingestellt bleiben. Nach Auffassung des Senats hat jedenfalls in dem Schriftsatz vom 16. März 1966, in dem die Rechtsnachfolgerin des Berufungsklägers die Aufnahme des Verfahrens erklärt und dem bisherigen Prozeßbevollmächtigten auch ihrerseits eine Vollmacht erteilt hat, eine wirksame Revisionseinlegung vorgelegen. Durch diese Erklärung und die entsprechende Bevollmächtigung hat die Klägerin hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß sie das durch den Tod ihres Bruders unterbrochene Verfahren fortsetze und der noch von dessen Prozeßbevollmächtigten zu diesem Zwecke eingelegten Revision zustimme. Die Revision ist auch rechtzeitig gewesen, denn die Revisionsfrist hatte erst mit der durch die Erklärung der Rechtsnachfolgerin herbeigeführten Beendigung der Unterbrechung von neuem zu laufen begonnen.

Die Revision ist somit formgerecht und rechtzeitig eingelegt wie auch begründet worden. In dem angefochtenen Urteil ist die Revision nicht zugelassen worden. Jedoch greift der von der Klägerin gerügte Verfahrensmangel durch. Das angefochtene Urteil ist unter Verletzung der für die Unterbrechung des sozialgerichtlichen Verfahrens nach § 68 SGG geltenden Vorschriften ergangen. Das Berufungsverfahren war durch den Tod des früheren Berufungsklägers am 20. Mai 1965 unterbrochen und ist bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 23. Juli 1965 auch nicht aufgenommen worden. Die Unterbrechung war kraft Gesetzes eingetreten, unabhängig von dem Willen oder der Kenntnis des Gerichts, der Beteiligten und der Prozeßbevollmächtigten vom Tode des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

früheren Berufungsklägers. Während dieser Unterbrechung hat das LSG keine Prozeßhandlungen vornehmen, insbesondere keine Entscheidungen treffen, verkünden oder zustellen dürfen. Der Erlaß wie auch die Zustellung des angefochtenen Urteils während der Unterbrechung sind daher in einem fehlerhaften Verfahren erfolgt. Da dieser Verfahrensmangel ordnungsgemäß und zutreffend geltend gemacht ist, ist die Revision statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

Die sonach zulässige Revision ist auch begründet, weil eine verfahrensrechtlich einwandfreie Verhandlung überhaupt nicht stattgefunden hat und das LSG während der zur Zeit der mündlichen Verhandlung unterbrochenen Verfahrens überhaupt kein Urteil erlassen durfte. Da das durch den Tod des Sp. unterbrochene Berufungsverfahren ordnungsgemäß aber nur vom LSG abgeschlossen werden kann, konnte der Senat auch nicht selbst entscheiden. Aus diesen Gründen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

